



Brüssel, den 26. November 2021
(OR. en)

14294/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0131(COD)**

**CODEC 1534
ASILE 68**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Asylagentur der Europäischen Union und zur
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. Mai 2016 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 78 Absatz 1 und Artikel 78 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 21. September 2016 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 19. Oktober 2016 seine Stellungnahme abgegeben³.
4. Der Ausschuss der Regionen hat am 8. Dezember 2016 seine Stellungnahme abgegeben⁴.
5. Das Europäische Parlament hat am 11. November 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁵.

¹ Dok. ST 8742/16.

² ABl. C 9 vom 12.1.2017, S. 3.

³ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 144.

⁴ ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 91.

⁵ Dok. ST 13665/21.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen⁶⁷, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 61/21) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Polens, der Slowakei und Ungarns und bei Stimmenthaltung Bulgariens und der Tschechischen Republik als A-Punkt billigt.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁶ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁷ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 und unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme der vorliegenden Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.